

## Untersuchung von Knetmassen und Spielzeugschleim

Endbericht der Schwerpunktaktion A-041-19



Juli 2020

## Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung von Knetmassen und Spielzeugschleim auf Sicherheitsaspekte, speziell auf die Einhaltung der Migrationsgrenzwerte bestimmter Elemente.

65 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht; davon 32 Spielzeugschleime und 33 Knetmassen. 22 Proben wurden beanstandet (zum Teil auch Mehrfachbeanstandungen):

- drei Proben wurden wegen Sicherheitsmängeln beanstandet davon:
  - zwei Spielzeugschleime auf Grund hoher Migrationswerte bezüglich Bor
  - eine Knetmasse auf Grund hoher Migrationswerte bezüglich Chrom VI
- bei fünf Proben wurde auf mögliche Sicherheitsmängel hingewiesen
- die restlichen Beanstandungen betrafen Kennzeichnungsmängel wie z. B. mangelhafte Warnhinweise oder fehlende CE-Kennzeichnung

## Hintergrundinformation

Für bestimmte Elemente (insgesamt 17 verschiedene Elemente wie [Blei](#), [Arsen](#), Chrom VI, [Quecksilber](#) oder Bor) sind u.a. Migrationsgrenzwerte für unterschiedliche Spielzeugmaterialien festgelegt.

Vor allem das Element Bor steht bei derartigen Produkten schon längere Zeit im Fokus der Aufmerksamkeit. Bor wird vor allem bei der Herstellung von Spielzeugschleimen über Borsäure z. B. als Vernetzungsmittel eingesetzt und beeinflusst die Viskosität und die Konsistenz des Produktes. Verschlucken oder Hautkontakt mit einer übermäßigen Menge von Bor kann die Gesundheit von Kindern schädigen und mögliche Schäden am Fortpflanzungssystem verursachen.

Chrom VI wird bei Spielzeugmaterial vor allem bei Farbe und Lacken oder auch Farbpigmenten und Tinten eingesetzt. Es hat reizende Eigenschaften, kann allergische Reaktionen auslösen und vor allem bei Einatmung schwere gesundheitliche Folgen mit sich ziehen.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 65

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“)

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 33,8 Prozent.

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten – Proben gesamt**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	43	66,2	(54 %; 77 %)
beanstandet	22	33,8	(24 %; 46 %)
gesamt	65	100,0	---

**Tabelle 2: Beurteilungsquoten – Spielzeugschleim**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	23	71,9	(54 %; 85 %)
beanstandet	9	28,1	(16 %; 46 %)
gesamt	32	100,0	---

**Tabelle 3: Beurteilungsquoten – Knetmasse**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	20	60,6	(44 %; 75 %)
beanstandet	13	39,4	(25 %; 57 %)
gesamt	33	100,0	---

**Sicherheitsmängel:**

Bei drei Proben wurden Migrationsgrenzwerte überschritten. Bei zwei Spielzeugschleimen war der Grenzwert für Bor (300 mg/kg) überschritten. Eine Knetmasse wies einen zu hohen Chrom VI-Gehalt (Grenzwert 0,02 mg/kg) auf.

---

<sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

## Impressum

### Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.